

# Richtlinie zur Förderung der Ortsteiljubiläen

Stand: 26.06.2025

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

---

## **Kontakt**

Gemeinde Freigericht  
Rathausstraße 13  
63579 Freigericht

E-Mail: [gemeinde@freigericht.de](mailto:gemeinde@freigericht.de)  
Internet: [www.freigericht.de](http://www.freigericht.de)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 die nachstehende Richtlinie zur Förderung der Ortsteiljubiläen beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Fördergegenstand	2
2. Antragsberechtigung und Zuwendungsvoraussetzungen	2
2.1. Antragsberechtigung	2
2.2. Förderung	2
2.3. Förderfähige Kosten	2
3. Aufteilung der Gesamtfördersumme	3
4. Bewilligungsverfahren	3
5. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis	3
6. Inkrafttreten	3

### 1. Ziel und Fördergegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Ortsteiljubiläen in Somborn, Bernbach, Horbach und Neuses in den Jahren 2025 und 2026. Der Bürgermeister übernimmt als Repräsentant die Schirmherrschaften.

### 2. Antragsberechtigung und Zuwendungsvoraussetzungen

#### 2.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Fördervereine und Bürgerinitiativen der jeweiligen Ortsteile. In Ausnahmefällen ist auch eine Antragstellung durch andere Vereine in Freigericht, die in Zusammenhang mit den Ortsteiljubiläen stehen, möglich.

#### 2.2. Förderung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte an maximal drei Veranstaltungstagen, die einen Bezug zum Ortsteiljubiläum haben und für die keine andere Finanzierungsmöglichkeit (z. B. durch Fördermittel) besteht.

Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und Bewilligung. Die Fördergelder sind zweckgebunden. Antragstellende haben schriftlich zu versichern, dass kein anderer Förderantrag gestellt wurde und andere Fördermittel nicht bekannt sind.

#### 2.3. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Sachkosten, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, für die Durchführung der Veranstaltungen im Rahmen der Ortsteiljubiläen anfallen. Dies sind beispielsweise Veranstaltungstechnik, Festzelte und deren Ausstattung, Toilettenwagen und Kosten für Shuttlebusse. Darüber hinaus sind Honorare für Künstler und Kosten für Sicherheitsdienste sowie Zuwendungen für Sanitätsdienste förderfähig.

Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- Investive Maßnahmen

#### Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinie für die Förderung von Ortsteiljubiläen  
Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

- Laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten des Antragsstellenden
- Unbare Leistungen (Eigenleistungen)

### **3. Aufteilung der Gesamtfördersumme**

Die Ortsteiljubiläen werden jeweils mit maximal 25.000,00 € gefördert. Die Förderung wird am Ende des jeweiligen Jahres oder nach Abschluss der Maßnahmen im Jubiläumsjahr ausgezahlt. Die Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage des Mittelabrufs (Vorlage Verwendungsnachweis) auf das Konto des Antragstellenden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch dann nicht, wenn die Fördermittel nicht ausgeschöpft werden.

### **4. Bewilligungsverfahren**

Über die Förderung und die Höhe der Fördersumme entscheidet der Gemeindevorstand. Die Maßnahmenförderung wird als Zuschuss gewährt. Der Mittelabruf erfolgt unter Vorlage eines Verwendungsnachweises.

### **5. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis**

Der Antragstellende verpflichtet sich, unverzüglich schriftlich (E-Mail an [hauptamt@freigericht.de](mailto:hauptamt@freigericht.de) ist ausreichend) mitzuteilen, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist der Gemeinde Freigericht ein Verwendungsnachweis mit Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 27.06.2025

gezeichnet

Waldemar Gogel  
Bürgermeister

---

#### **Dokumentation:**

Richtlinie: Richtlinie für die Förderung von Ortsteiljubiläen  
Aktenzeichen: 11.1.03.05.02